

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD  
im Stadtrat Erfurt  
Herrn Möller  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Personalkosten der freien Träger**  
**Drucksache: 1776/12 - öffentlich -**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Fragen vom 12.09.2012 zu den Personalkosten freier Träger der Jugendhilfe möchte ich wie folgt beantworten:

## **1. Welche Auffassung vertritt die Stadtverwaltung zu diesem Sachverhalt?**

Die Trägervielfalt unter den Betreibern von Kindertageseinrichtungen ist ein sehr wichtiges Anliegen der Landeshauptstadt. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, behandelt die Stadt alle Träger bei der Erstattung der Betriebskosten nach § 18 Abs. 4 ThürKitaG gleich. Die Personalkosten sind in der Höhe erstattungsfähig, in der der jeweilige freie Träger auf der Grundlage seines Tarifvertrages und/oder der Arbeitsverträge verpflichtet ist. Bei den tarifgebundenen Trägern ist die Höhe der Vergütung eindeutig geregelt. Die Kosten, die sich aus seinem Tarifvertrag ergeben, werden durch die Stadt vollumfänglich anerkannt.

Bei den nicht tarifgebundenen Trägern verhält es sich anders. Hier entscheidet der jeweilige Träger völlig autonom, wie er seine Mitarbeiter vergütet. Die Vergütung wird im gemeinsam geschlossenen Arbeitsvertrag zwischen dem Träger als Arbeitgeber und dem Mitarbeiter als Arbeitnehmer geregelt. Die Stadt hat keinerlei rechtliche Möglichkeiten in dieses Verfahren einzugreifen. Die Höhe der Erstattung der Personalkosten durch die Stadt ist jedoch auf die Höhe der Vergütung nach TVöD begrenzt.

Dem Jugendamt sind aktuelle Problemstellungen bei zwei Trägern bekannt. Ein Träger steht derzeit in Verhandlungen mit seinem unzufriedenen Personal, da er bisher seine Mitarbeiter unterhalb des TVöD vergütet hat. Der Träger und das Personal haben auch mehrfach das Gespräch im Jugendamt gesucht. Durch das Jugendamt wurde immer wieder erklärt, dass es hier keinerlei Probleme mit der Erstattung der Personalkosten nach TVöD gibt, vorausgesetzt, der Träger kann sich dazu durchringen, dies auch in die Arbeitsverträge aufzunehmen.

*Seite 1 von 3*

**Sie erreichen uns:**  
E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Bei dem anderen Träger gab es ein rechtliches Problem. Er hatte sich Anfang des Jahres dazu entschlossen, einen Tarifvertrag anzuwenden, der eine Vergütung der Erzieher in Kindertageseinrichtungen deutlich unter dem Niveau des TVöD vorsieht. Um dieses Problem zu lösen und sein Personal zu halten, hat er einfach eine höhere Vergütungsgruppe dieses Tarifvertrages ausgewählt.

Die Stadt ist nach § 18 Abs. 4 ThürKitaG zur Erstattung der erforderlichen Kosten verpflichtet. Das Jugendamt hat die Erforderlichkeit von Amts wegen zu prüfen. Erforderlich waren in dem vorliegenden Fall die Kosten der Erziehervergütung nach dem angewendeten Tarifvertrag. Die darüber hinausgehenden Kosten musste er aus Eigenmitteln decken. Der Träger hat sich zwischenzeitlich zu einer Korrektur seiner Vergütung entschlossen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Landeshauptstadt

- in keine arbeitsvertraglichen Belange zwischen Trägern und Mitarbeitern von Kindertageseinrichtungen eingreift,
- den Trägern keinerlei Vorschriften über die Höhe der Vergütung seiner Mitarbeiter macht und
- bei der Erstattung der Personalkosten alle tarifrechtlichen und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen des Trägers anerkennt. Bei nicht tarifgebundenen Trägern ist die Erstattungshöhe jedoch auf den TVöD begrenzt.

**2. Inwiefern unterscheidet sich die Finanzierung des nach § 14 ThürKitaG notwendigen Fachpersonals? Bitte auflisten nach Anzahl Träger:**

- a) Bezahlung im Vergleich zum aktuell gültigen TVöD: höher, gleich oder niedriger
- b) Bezahlung nach/ in Anlehnung TVöD; Bezahlung nach trägereigenem Tarif/ Haustarif; Sonstiges

Bitte erlauben Sie mir die Frage im Zusammenhang zu beantworten. Außerdem sehe ich mich nicht als berechtigt an, die Vergütungsregelungen einzelner Träger öffentlich konkret zu beschreiben.

37 freie Träger betreiben in der Landeshauptstadt Kindertageseinrichtungen.

22 der freien Träger sind an unterschiedliche Tarifverträge (nicht TVöD) gebunden.

8 der nicht tarifgebundenen Träger vergüten ihre Erzieher nach dem TVöD.

1 freier Träger vergütet seine Erzieher nach TV-L

1 freier Träger vergütet seine Erzieher auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung, in Anlehnung an den TVöD

2 freie Träger vergüten ihre Erzieher auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses in Anlehnung an den TVöD

3 freie Träger vergüten ihre Erzieher nach einzelvertraglichen Regelungen, wobei einer dieser Träger derzeit neue Vergütungsregelungen verhandelt.

**3. Welche Maßnahmen und kommunalpolitischen Entscheidungen sind aus der Sicht der Stadtverwaltung notwendig, um eine Schlechterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Vergleich zur Entlohnung im öffentlichen Dienst zukünftig zu verhindern?**

Aus der Sicht der Stadtverwaltung sind keine Maßnahmen oder kommunalpolitischen Entscheidungen erforderlich. Die Erstattung der Personalkosten für nicht tarifgebundene Träger ist bis zu einer Höhe vergleichbarer Erzieher, die nach TVöD vergütet werden, gewährleistet.

Es ist der Stadt nicht möglich, darüber hinaus in die arbeitsrechtlichen Belange der freien Träger einzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein